

Siedlergemeinschaft Vallendar e. V.

Satzung

Satzung der Siedlergemeinschaft Vallendar e.V.

– Neufassung –

§ 1 Name/ Sitz/ Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Siedlergemeinschaft Vallendar“ und wird im nachfolgenden „Siedlergemeinschaft“ genannt.
- (2) Sitz der Siedlergemeinschaft ist die Stadt Vallendar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Siedlergemeinschaft ist Mitglied im Verband Wohneigentum Rheinland-Pfalz e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit/ Zweck

- (1) Die Siedlergemeinschaft ist ein gemeinnütziger Verein.
- (2) Die Siedlergemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Siedlergemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Siedlergemeinschaft dient dem Gemeinwohl, indem sie sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung des Baues und Erwerbs von selbst genutztem Wohneigentum einsetzt.

- (5) Die Siedlergemeinschaft verfolgt wohnpolitische Grundsätze, welche die Schaffung einer menschengerechten Umwelt, die Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, die Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit selbst genutztem Wohneigentum und die Erhaltung der Gesundheit anstreben.
- (6) Die Siedlergemeinschaft ist überparteilich und überkonfessionell.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung der Siedlergemeinschaft fällt ihr Vermögen an den Verband Wohneigentum Rheinland-Pfalz e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für „Gemeinnützige Zwecke“ im Bereich der Stadt Vallendar, insbesondere des „Gumschlags“, zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Siedlergemeinschaft kann jede Person werden, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich für die Ziele und Aufgaben der Siedlergemeinschaft einsetzen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorstand und dessen Zustimmung erworben.
- (3) Der Eintritt in die Siedlergemeinschaft führt automatisch zur Mitgliedschaft in den anderen Gliederungen des Verbandes Wohneigentum Rheinland-Pfalz e.V. und umgekehrt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Aberkennung.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann aberkannt werden bei Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
- (4) Über die Aberkennung entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausgeschlossene ist über die Gründe zu informieren.
- (5) Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder der Siedlergemeinschaft sind verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (3) Wenn Ehepartner/ Lebenspartner Mitglied sind, zahlen sie gemeinsam nur einen Beitrag.

§ 6 Organe der Siedlergemeinschaft

- (1) Die Organe der Siedlergemeinschaft Vallendar sind
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Siedlergemeinschaft; sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, in letzter Instanz, insbesondere über:
- vorliegende Anträge,
 - die Jahresrechnung,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Satzungsänderungen,
 - den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auflösung des Vereins u. a.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung muss außerdem innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Die Einladung erfolgt gem. Abs. (2).

§ 9 Ausübung des Stimmrechtes

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Sind Ehepartner/ Lebenspartner Mitglied, so sind beide stimmberechtigt.
- (4) Stimmberechtigt ist nur, wer den Beitrag für das vorhergehende Geschäftsjahr entrichtet hat.

§ 10 Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zur Auflösung der Siedlergemeinschaft sind dreiviertel der abgegebenen Stimmen einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die

Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden (drei Mitglieder).

- (5) Mit Ausnahme von Personalwahlen wird offen abgestimmt.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 11 Tagesordnung und Niederschrift

- (1) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

- (2) Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zweidrittel der Mitgliederversammlung dem zustimmen.

- (3) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer sowie

zwei Beisitzern, von denen einer zum Schriftführer zu bestellen ist.

- (2) Weitere Ersatzbeisitzer können benannt werden.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Wahlen

- (1) Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes endet erst mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus dem Kreis der Ersatzmitglieder ergänzen.

§ 14 Vertretungsberechtigte gem. § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder Stellvertreter jeweils in Verbindung mit zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Verfügung über die Konten der Siedlergemeinschaft Vallendar bedürfen der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters und jeweils eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.

- (2) Der Kassenführer haftet für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben durch geeignete Belege und ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung der Siedlergemeinschaft Vallendar erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist zulässig.

Die Revisoren haben bei Bedarf und den Jahresabschluss eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen.

§ 17 Inkrafttreten der Neufassung

- (1) Die neu gefasste Satzung tritt mit u. g. Datum in Kraft.
- (2) Der anmeldende Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie bei der Anmeldung vom Amtsgericht verlangt werden.
- (3) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 29. September 2006 durch Zweidrittelmehrheit beschlossen und ist für das einzelne Mitglied verbindlich.
- (4) Die Satzung vom 24. Mai 1989 ist damit ungültig.

56179 Vallendar, den 29. September 2006

Unterschriften:

di. Indra.
W. Jener
W. Jener
K. Detw-Bud
C. K.

Die wichtigsten Aufgaben und Ziele des Verbandes Wohneigentum e.V.

- ... die Verbraucherberatung von Erwerbern und Eigentümern selbst genutzten Haus- und Wohneigentums wahrzunehmen,
- ... auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie hinzuarbeiten
- ... für die Verwendung umweltverträglicher Stoffe bei Bau und Instandhaltung der Gebäude sowie der Gartennutzung einzutreten,
- ... für die Schaffung und Sicherung des Erhalts von selbst genutztem Wohneigentum einzutreten und dabei auch den Selbsthilfgedanken zu fördern,
- ... die Mitglieder in ihren Tätigkeiten im sozialen, gemeinschaftlichen und kulturellen Bereich zu unterstützen und zu beraten.

Der Verband Wohneigentum e.V. ist die größte Interessenvertretung der Eigenheimbesitzer in Deutschland

Diese starke Gemeinschaft garantiert:

Wohnen im eigenen Heim bedeutet Freiheit und Unabhängigkeit!